



HVBG

HVBG-Info 15/1995 vom 21.04.1995, S. 1203 - 1237, DOK 311.19

Unfallversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Unfallversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen;
hier: Hinweis auf Rundschreiben Nr. 43/1995 vom 06.04.1995 des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand (BAGUV) in München

Mitglieder des Bundesverbandes der Telefon (089) 6 22 72-0
Unfallversicherungsträger Telefax (089) 6 22 72-111
der öffentlichen Hand München, 06.04.1995

Rundschreiben Nr. 43/1995

Unfallversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen
I2 - 311.19 : 418.11 -

Als Anlage übersenden wir Ihnen das gemeinsame Rundschreiben der
Spitzenverbände der Kranken-/Pflegekassen und der Träger der
gesetzlichen Unfallversicherung vom 20.02.1995 mit folgenden
Anlagen

- Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
Krankenkassen, Pflegekassen und gemeindlichen
Unfallversicherungsträgern bei Unfällen von häuslichen
Pflegepersonen (VV Pflegeunfälle)
- Merkblatt für häusliche Pflegepersonen
- Information für die Ärzteschaft

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ergänzend bemerken wir folgendes:
1. Gemeinsames Rundschreiben vom 20.02.1995

Das gemeinsame Rundschreiben enthält Aussagen u.a. zu den
persönlichen und formellen Voraussetzungen für die Annahme einer
nach § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO versicherten Pflegeperson und zum
Umfang der versicherten Pflegeleistungen, soweit diese im Vorfeld
der am 01.04.1995 beginnenden Unfallversicherung für nicht
erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen auf der Ebene der beteiligten
Spitzenverbände möglich und zweckmäßig erschienen. Die Abklärung
weiterer grundsätzlicher versicherungs- und leistungsrechtlicher
Fragen durch den Ausschluß "Rechtsfragen" der
Geschäftsführerkonferenz des BAGUV ist am 18./19.05.1995
vorgesehen; die wesentlichen Beratungsergebnisse sollen in das
gemeinsame Rundschreiben eingearbeitet oder als Ergänzung
bekanntgegeben werden.

Weitere vorläufige Bearbeitungshinweise, die sich insbesondere auf
die Ergebnisse der Informationstagungen vom 21. - 23.03.1995
stützen und Muster für Anfragen beim Pflegebedürftigen und bei der
Pflegeperson werden wir in Kürze nachreichen.

Zu dem Begriff "häusliche Umgebung" verweist das gemeinsame
Rundschreiben unter Nr. 1.3.3 (S. 7) auf eine Verlautbarung der
Spitzenverbände der Krankenkassen vom 30.12.1994, die Problemen zu i
Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit für Pflegebedürftige in
stationärer Pflege (Art. 47 PflegeVG) ergangen ist. Wir fügen
dazu das Rundschreiben Nr. 3/95 des BKK Bundesverbandes mit dieser
Verlautbarung und einer Kopie der darin erwähnten Entscheidung des

Urteils des BSG vom 23.03.1983 - 3 RK 66/81 - USK 8318 - bei.

2. Verwaltungsvereinbarung Pflegeunfälle

Die dem gemeinsamen Rundschreiben als Anlage 1 beigelegte VV Pflegeunfälle ist in der mit Schreiben vom 10.03.1995 vorgelegten Fassung inzwischen von allen gemeindlichen Unfallversicherungsträgern gebilligt und vom Organisationsausschuß des BAGUV-Vorstandes am 05.04.1995 beschlossen worden. Auch die Spitzenverbände der Krankenkassen haben auf Verwaltungsebene dem Abschluß der VV Pflegeunfälle zugestimmt, teilweise sind bis zur Abgabe einer rechtsgültigen Erklärung aber noch Beitrittsverfahren bzw. Organbeschlüsse notwendig. Bis zur formellen Zustimmungserklärung aller Spitzenverbände bestehen keine Bedenken, bereits jetzt nach den festgelegten Grundsätzen zu verfahren (vgl. auch Fußnote 1 zur Abschnittsüberschrift 5 auf S. 20 des gemeinsamen Rundschreibens).

Die Vereinbarung läßt, wie bereits im Schreiben vom 10.03.1995 dargestellt, die gesetzlichen Regelungen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kranken- und Unfallversicherung sowie die im Abkommen Ärzte/Unfallversicherungsträger enthaltenen Bestimmungen über die Heilbehandlung in der Unfallversicherung unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Frage des Widerspruchsrechts des Unfallversicherungsträgers bei Erstattung eines A 13-Berichts, das in Leitnummer 16 Abs. 2 des Abkommens abschließend geregelt ist.

In den an die Ärzte gerichteten Informationen (vgl. Anlage 3 zu dem gemeinsamen Rundschreiben werden diese dazu angehalten, einen der vorgesehenen Berichte (z.B. A 13-Bericht) nur zu erstatten, wenn sie ausreichende Anhaltspunkte oder Hinweise dafür haben, daß der

- Unfall bei der Pflege oder auf einem damit zusammenhängenden Weg eingetreten ist und (für die Fälle des § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO)
- der Gepflegte pflegebedürftig i.S. des SGB XI ist und
- der Pflegende mindestens 14 Stunden wöchentlich tätig war.

Für Tatbestände, die nach anderen Alternativen des § 539 RVO Versicherungsschutz begründen können, gelten die an die ärztlichen Erkenntnismöglichkeiten allgemein zu stellenden Anforderungen. Werden die Fragen nach dem Pflegebedürftigen und der Pflegekasse in dem Arztbericht ohne einschränkende Zusätze beantwortet und erscheint der Unfallhergang plausibel, ist ein Widerspruch nach Leitnummer 16 Abs. 2 des Abkommens nicht möglich. Widerspruch ist dagegen zulässig, wenn

- sich in dem Bericht einschränkende Zusätze finden (z B. "...pflegt gelegentlich..."),
- der Unfallhergang erkennen läßt, daß die verrichtete Pflegeleistung nicht überwiegend dem Pflegebedürftigen zugute gekommen ist oder
- ein Unfallereignis überhaupt nicht vorgelegen hat.

Werden D-Ärzte oder H-Ärzte in Anspruch genommen, gilt die Anleitung für den D-Arzt bzw. für den H-Arzt; insbesondere wird auf Ziff. 10 und 22 bzw. 7 und 15 verwiesen.

Wurden vom Arzt die für § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO wesentlichen Fragen nach dem Pflegebedürftigen und der Pflegekasse nicht beantwortet, betrifft dies die Erstattung des Berichtes an sich (vgl. auch Leitnummer 91 des Abkommens).

Der VV Pflegeunfälle liegt als Anlage das Muster einer Anfrage bei der Pflegekasse zur Feststellung der Voraussetzungen der §§ 14, 19 SGB XI bei. Die Anfrage soll von dem Leistungsträger an die Pflegekasse gesandt werden, zu dessen Lasten die Heilbehandlung eingeleitet worden ist. Widerspricht der Unfallversicherungsträger einem A 13-Bericht nicht, richtet er die Anfrage an die Pflegekasse, es sei denn, daß wegen der voraussichtlich

geringfügigen Aufwendungen über eine grobe Schlüssigkeitprüfung hinaus weitere Feststellungen entbehrlich erscheinen.

3. Merkblatt für häusliche Pflegepersonen

Das zur Verteilung durch die Pflegekassen vorgesehene Merkblatt steht in zwei Farbversionen - weiß oder hellgrün - zur Verfügung. Das Merkblatt wird den Pflegekassen auf deren Anforderung von dem regionalen gemeindlichen Unfallversicherungsträger kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die Weiterleitung an Pflegebedürftige und Pflegepersonen durch bundesweit tätige große Krankenkassen war es auch erforderlich, in der Spalte "Ansprechpartner" sämtliche gemeindliche Unfallversicherungsträger aufzuführen.

4. Information der Ärzte

Der dem gemeinsamen Rundschreiben als Anlage 3 beigefügte Informationstext ist den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften bereits vor einiger Zeit zur Weiterleitung an die beteiligte Ärzteschaft übermittelt worden. Sollten bei Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens oder der Zusammenarbeit mit Kranken- und Pflegekassen grundsätzliche Fragen auftreten, bitten wir uns zu informieren, damit wir auf eine rasche, einheitliche Klärung hinwirken können.

In Vertretung

Graßl

Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Kranken-/Pflegekassen und der Träger der Unfallversicherung
Unfallversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen
20.02.1995

Am 28.05.1994 ist im Bundesgesetzblatt Teil 1, Seite 1014 ff., das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG) vom 26.05.1994 verkündet worden.

Mit dem Ziel der Förderung häuslicher Pflege sieht das Pflege-Versicherungsgesetz auch Verbesserungen zur sozialen Sicherung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen vor. Dazu gehört die Einbeziehung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die entsprechenden Vorschriften treten zum gleichen Zeitpunkt wie die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur häuslichen Pflege am 01.04.1995 in Kraft.

Die Einbeziehung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen tangiert einerseits im Hinblick auf § 11 Abs. 4 SGB V das Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Unfallversicherung sowie andererseits im Hinblick auf die erforderliche Unterstützung der Unfallversicherung bei der Feststellung des Unfallversicherungsschutzes das Verhältnis zwischen Unfallversicherung und Pflegeversicherung.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die gleichzeitig als Spitzenverbände der Pflegekassen handeln, und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger haben gemeinsam über die sich aus der Einbeziehung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ergebenden Auswirkungen beraten. Die dabei erzielten Ergebnisse sind in diesem Rundschreiben zusammengefaßt.

Die Erläuterungen sind so umfassend gegeben, wie dies angesichts der komplexen Materie im Vorfeld des Inkrafttretens einer für alle Beteiligten letztlich vollkommen neuen Gesetzeslage möglich war. Insofern kann das vorliegende Rundschreiben insbesondere zum Umfang der Versicherung lediglich einen ersten Überblick bieten.

1. Versicherter Personenkreis / Versicherungsumfang

1.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI

(1) Während der pflegerischen, Tätigkeit sind die
Pflegerpersonen nach Maßgabe der §§ 539, 541, 637, 657 und
770 der Reichsversicherungsordnung in den
Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung
einbezogen....

§ 539 Abs. 1 RVO

(1) In der Unfallversicherung sind, unbeschadet der §§ 541 und
542, gegen Arbeitsunfall versichert